

TE Bvwg Erkenntnis 2018/11/20 L502 2108044-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2018

Entscheidungsdatum

20.11.2018

Norm

AsylG 2005 §55 Abs1 Z2

BFA-VG §9 Abs3

B-VG Art.133 Abs4

FPG §52

VwGVG §24 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §29 Abs4

VwGVG §29 Abs5

VwGVG §31 Abs1

Spruch

L502 2108044-1/64E

Gekürzte Ausfertigung des am 25.10.2018 mündlich verkündeten Erkenntnisses und Beschlusses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Nikolas BRACHER über die Beschwerde von XXXXX, geb. XXXXX, StA. Irak, vertreten durch ARGE-Rechtsberatung, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11.05.2015, FZ. XXXXX, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17.10.2016 und 25.10.2018, zu Recht erkannt und beschlossen:

A)

1. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt III des Bescheides stattgegeben und festgestellt, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen XXXXX gemäß § 52 FPG iVm § 9 Abs. 3 BFA-VG auf Dauer unzulässig ist.

2. Gemäß § 55 Abs. 1 Z. 2 AsylG wird XXXXX eine "Aufenthaltsberechtigung plus" erteilt.

B)

Das Verfahren wird hinsichtlich der Spruchpunkte I und II eingestellt.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Gemäß § 29 Abs. 5 und § 31 Abs. 3 VwGVG, können Erkenntnisse und Beschlüsse in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hierzu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 25.10.2018 verkündeten Erkenntnisses sowie Beschlusses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da auf die Ausfertigung vom Beschwerdeführer in der Verhandlung ausdrücklich verzichtet wurde und

ein Antrag auf Ausfertigung von der belangten Behörde innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

Schlagworte

Antrag auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses,
Aufenthaltsberechtigung plus, Einstellung, gekürzte Ausfertigung,
mündliche Verhandlung, mündliche Verkündung, Rückkehrentscheidung,
Verfahrenseinstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:L502.2108044.1.00

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at